

Lichtenstein-Gallberger Tageblatt

früher Wochen- und Nachrichtenblatt

zugleich
Geschäfts-Anzeiger für Hohndorf, Köditz, Bernsdorf, Rösderf, St. Igidien, Heinrichsort, Marienan und Mülsen.
Amtsblatt für den Stadtrat zu Lichtenstein.

Nr. 257. **Verordn. - Nr. 11** Sonntag, den 6. November **Köln - Nr. 11** 1898.

Preis: 10 Pf. (anbei Sonntags- und Feiertags-Abend) abends für den folgenden Tag. Vierteljährlicher Bezugspreis 1 Mark 25 Pfennige. — Einzelne Nummer 10 Pfennige. — Bestellungen nehmen an: der Exped. in Lichtenstein, No. 173, alle Buchh., Postämter, Postboten, sowie die Anzeiger entgegen. — Inserate werden die vierzehntägige Rotzettel ober deren Raum mit 10 Pfennigen berechnet. — Annahme der Anzeigen täglich bis spätestens vormittag 10 Uhr.

Städtische Sparkasse Lichtenstein.

Spareinlagen werden an allen Wochentagen angenommen und zurückgezahlt.

Expeditionsstunden:

Vormitt. 8 bis 12 Uhr.
Nachmitt. 2 bis 4 Uhr.

Wiesenverpachtung.

Die Stadtbadgräberei soll infolge Ablaufs der Pachtzeit vom 1. Januar nächsten Jahres ab auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Diejenigen, welche nun dieselbe zu pachten beabsichtigen, wollen daher ihre Angebote bis spätestens den 20. November dieses Jahres im hiesigen Rathhause — 1 Treppe — schriftlich niederlegen, wofür auch die näheren Bedingungen hierüber zu erfahren sind.

Lichtenstein, am 2. November 1898.

Der Stadtrat.

Sange.

Hlg.

Bekanntmachung.

Nachdem Herr Friedrich Otto Schönmann als Schornsteinfeger für den Bezirk Lichtenstein verpflichtet worden ist, wird hierdurch Nachfolgendes bekannt gemacht.

Der Schornsteinfeger hat in der Regel zu reinigen

- a. jährlich viermal: die Schornsteine zum Haus- und sonstigen Wirtschaftsbetriebe;
- b. alle 8 Wochen: die in Schmieden und Brauereien;
- c. alle Monate: die Schornsteine zur Gewerksbäckerei und sonstigen gleich kontinuierlich und gleich starkem Gewerks- und anderen dergleichen Betriebe;
- d. jährlich zweimal: diejenigen der Dampffesselfeuerungen.

Rückfichtlich der Rehröhre gilt der nachstehende Gebühren-Tarif:

	Jährlicher Betrag	Jährlicher Betrag
	pro Rohr	pro Rohr
a. Für Feuerungen zum Wohnungs- oder gewöhnlichen Hauswirtschaftsbetrieb	12	—
b. Für Feuerungen zu Feld- und Schankwirtschaftsbetrieb, zur Fleischer- und Bohnerberei	12	5
c. Für Feuerungen zum größeren Wirtschaftsbetriebe, als: Färberei, bei Pfeffermühlern, Schloßern, Schmieden, Branntweindestillateuren, Klempnern, Gutmachern, Wärlern u. dergl.	15	5
d. Für Feuerungen des größeren Gewerbebetriebes, als: Bäckereien, Brennereien, Siedereien, Brauereien, Bleichereien, Gießereien, Appreturen (die mehr als 2 Personen beschäftigen) und dergleichen bis auf weiteres	20	5
e. Für Dampffenerungsrohrsteine pro Meter der Höhe des Schornsteins, für freistehende Bäckereischornsteine für jedes steigende Meter	5 3	—
f. Sobald ein Haus von mehr als einer Haushaltung bewohnt wird, erhält der Schornsteinfeger für jede der mehreren Haushaltungen einen Zuschlag von	6	—

Den herabgesetzten Ruß aus den Röhren und Raminen zu entfernen, ist der Schornsteinfeger nicht verpflichtet, und es ist diese Arbeit, wenn er auf Verlangen sich derselben unterzieht, besonders zu vergüten.

Lichtenstein, am 5. November 1898.
Der Stadtrat.
Sange. Hlg.

Aus Stadt und Land.

Lichtenstein. Zur rechtzeitigen Vorbeugung geschäftlicher Störungen machen wir auf den Vortag am Mittwoch, 16. Novbr., aufmerksam. Dieser Vortag wird in Sachsen, Preußen und ganz Norddeutschland (mit Ausnahme von Mecklenburg) gefeiert.

In welcher oberständlicher und unrichtiger Weise manche Blätter berichten, beweist folgende Notiz aus Lichtenstein-Gallberg, die wir einem auswärtigen Blatte entnehmen: „Die Stadterordneten beschlossen, den Polizei-Wachtmeister Dengel wegen fortgesetzter Ungebühr gegen seine vorgesetzte Behörde sofort ohne Pension zu entlassen. V. G. Tgl.“ Das Blatt hat sogar fälschlich unser Blatt als Quelle angegeben.

Ueber die Führung von Wappen durch Stadt- und Landgemeinden haben, wie das Ministerium in einer jüngst erschienenen Verordnung aus Anlaß einer bezüglichen Vorgabe aus der Reichshauptmannschaft Leipzig mitteilt, die bisherigen Forschungen wenigstens das Resultat ergeben, daß im allgemeinen die meisten Gemeinden wappenwählig Siegel nicht geführt haben. Als Siegelzeichen führt die große Mehrzahl einen Baum, einen Vogel, einen Säemann, Ackergeräte und anderes mehr. Diese Siegelbilder seien zum Teil im 18. Jahrhundert angenommen, von einzelnen Orten mannigfach wieder verworfen und geändert worden. Sie seien auch nicht verliehen, sondern zuerst ohne Beziehung auf die Ortsgeschichte nach Belieben angenommen worden, wie es im 17. Jahrhundert auch Mode wurde, daß Private sich Wappen zulegte, ohne eine Genehmigung hierzu nachzusuchen. Den Landgemeinden städtische Wappen zu verleihen, erscheine nicht angängig und die Angelegenheit wegen Annahme etwaiger Gemeindegewappen, resp. wegen Befähigung von Siegelzeichen als Wappen sei noch nicht spruchreif.

Einem Besuche der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen entsprechend, haben nach einer jezt im „Sächsischen Wochenblatt“ erschienenen Verordnung die Reichshauptmannschaften Weisung erhalten, dafür besorgt zu sein, daß die Hinterbliebenen solcher Personen, für die zur Invaliditäts- und Altersversicherung Beiträge entrichtet worden sind, durch die Standesämter bei Anmeldung des Sterbefalles auf die Vorschriften die in § 31 des Reichsgesetzes vom 22. Juni 1889 ausdrücklich hingewiesen werden. Ob dieser Hinweis am zweckmäßigsten durch Anhändigen eines Abdruckes des angeführten Gesetzesparagraphe oder auf andere Weise zu bewirken ist, soll den Aufsichtsbehörden anheim gestellt werden.

Dresden. Den Insassen des Lehrerdöckerheims „Karola-Stift“ in Klopke wurde kürzlich eine Liebererfreude freudigster Art zu teil. Es traf vom Oberhofmeisteramt Ihrer Majestät der Königin eine Liste ein. Sie enthielt ein von Ihrer Majestät selbst gestricktes Tuch, ein Bild, den segnenden Christus darstellend, eine Tasse und Kaffee- und Zucker. Alles sollte auf Wunsch Ihrer Majestät der 74jährigen Dr. gehören, welche nach langer bitterer Not, deren Schilderung die Königin bei dem Besuche des Stiftes am 29. September d. J. sichtlich ergriffen hatte, im Döckerheim geborgen ist.

Röschlau, 3. Nov. Heute abend 7 Uhr bei Schluß der Fabriken wurden die Bewohner von Röschlau und Umgegend durch den fortgesetzten schrillen Ton einer Fabrikpfeife in Kenntnis gesetzt, daß es in einer Fabrik brenne, und zwar war dies in der erst vor einigen Jahren erbauten großen vierstöckigen, an der Reichenbacherstraße hier gelegenen mechanischen Kammgarnweberei des Stadtrats Bernhard Flosch der Fall. Das Feuer griff sehr schnell um sich und legte das große Gebäude bis auf die Umfassungsmauern in Schutt und Asche. Dem schnellen, unerwarteten Eingreifen der freiwilligen Feuerwehr, der Windrichtung und dem feuchten,

regnerischen Wetter ist es zu danken, daß die angrenzenden feuergefährlichen Nachbargebäude vom Feuer verschont blieben. Das Feuer ist in einem Dachsaal in der sogenannten Vorbereitung auf bis jezt noch unaufgeklärte Weise ausgebrochen. In dieser Fabrik hatte der Besitzer Bernhard Flosch aus Röschlau, sowie die Pächter Vär und Order aus Ronneburg und Runge u. Co. aus Eisterberg über 400 mechanische Webstühle aufgestellt. Gerettet konnte fast gar nichts werden; die Kalamitosen hatten jedoch versichert. Durch diesen Brand sind eine große Anzahl Arbeiter brotlos geworden, denen es bei der jeztigen geschäftlosen Zeit sehr schwer fallen wird, wieder Arbeit zu finden.

Röschlau, 3. Nov. Beim Kohlenfahren nach der Festung stürzte der schwerbeladene Frachtwagen des hiesigen Spediteurs B. über die hohe, abschüssige Böschungsmauer im mittleren Teile der Festungsstraße gestern nachmittag, die Pferde mit sich reißend, in die Tiefe. Das eine Pferd war sofort tot und der Wagen in tausend Trümmer zerfallen; das zweite Pferd ist bei dem gefährlichen Sturze mit einigen Hautabschürfungen davon gekommen. Den Kutscher soll ein Verstoßen nicht treffen. Der Schaden, den Herr Spediteur B. durch diesen Unfall erleidet, ist nicht unbedeutend.

Grimma. Die „Nachrichten für Grimma und Umgegend“ schreiben: „Grimma schwimmt zur Zeit im Golde, nachdem in den letzten drei Tagen die Entschädigungen für die Einquartierung in der Randoverzeit ausgezahlt worden sind, insgesamt 47,203 Mk. 72 Pf. Selber hat die Sache einen unangenehmen Beigeschmack, denn der dritte Teil dieser Summe ist unserer Stadtkasse entflohen und muß von der Bürgerschaft in irgend einer Form wieder dahin gezahlt werden. Die Einquartierungslasten unter die Ortschaften Sachsens sind sehr ungleichmäßig verteilt und es ist dringend zu wünschen, daß die Regierung sich mit einer Neuregelung dieser Frage befaßt.“